



Nachteilsausgleich

**für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten
„Diskriminierungsfreie Hochschule für alle - Teilhabe statt Fürsorge“**

Beauftragte für Gleichstellung und Vielfalt

Dr. Sigrun Caspary (gleichstellungsbeauftragte@uni-wh.de)

Wie ist „Behinderung“ definiert?

- **„Teilhabe statt Fürsorge“** bedeutet nach der UN-Behindertenrechtskonvention die **„Verpflichtung zu einem diskriminierungsfreien und chancengleichen Zugang zur allgemeinen Hochschulbildung und zu lebenslangem Lernen für Menschen mit Behinderung“** (Art. 24 Abs. 5., 2009). Daran angelehnt berücksichtigen Hochschulen die besonderen Bedürfnisse von chronisch kranken und behinderten Studierenden.
- Im Sozialgesetzbuch IX heißt es: **„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“** (§ 2 Abs 1., 2016)
- **Grundgesetz** (GG Ar. 3 und 20)
- **Hochschulrahmengesetz** für NRW etwa Art. 3 und 64

Was ist ein Nachteilsausgleich?

- **Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten** können möglicherweise die Leistungen im Studium und in Prüfungen nicht in der geforderten Weise erfüllen. Um eine **chancengleiche** Teilhabe am Studium zu ermöglichen und eine **eventuelle Diskriminierung zu vermeiden**, ist es möglich, einen solchen Nachteil auszugleichen und Studien- und Prüfungsbedingungen anzupassen.
- Diese sog. „**Nachteilsausgleiche**“ sind keine ‘Vergünstigungen’, es sind **individuelle Arrangements**, um **auf Studium und Prüfungszusammenhänge bezogene Nachteile**, welche durch chronische Erkrankungen oder Behinderungen entstehen können, auszugleichen.
- Art und Umfang des gewährten Nachteilsausgleichs hängen somit von der **Art** und dem **Umfang der Beeinträchtigung** ab: sie werden für die beantragende Person **individuell** gewährt, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen, damit **Chancengleichheit in Prüfungskontexten** hergestellt werden kann. Dazu müssen Nachteilsausgleiche **erforderlich** und **angemessen** sein.
- Das **Prüfungsziel** soll in einer **anderen Form erbracht** werden (können) und ist
→ **wichtig: keine Absenkung der Leistungsanforderung.**

Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?

- Ein Nachteilsausgleich kann beantragt werden, wenn ein Studierender/eine Studierende glaubhaft macht, dass er bzw. sie eine chronische Krankheit oder eine Behinderung hat, die zu einer **Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Studium** führt.
- Auch für **Prüfungszusammenhänge oder Praktika** können Nachteilsausgleiche gewährt und angemessene Ersatzleistungen vereinbart werden.
- Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die **Vorlage geeigneter Nachweise** verlangt werden.

Wo kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden?

- Über die **Gewährung eines Nachteilsausgleichs** entscheidet der **zuständige Prüfungsausschuss** auf Basis der für Sie geltenden **Studien- und Prüfungsordnung (SPO)**.
- Daher stellen Sie einen **Antrag** mit den entsprechenden Unterlagen/ (amtlichen/beglaubigten) Nachweisen **an den Prüfungsausschuss** des Studiengangs, in dem Sie immatrikuliert sind.
- Bitte beachten Sie, dass es **Vorlaufzeiten** gibt. Prüfungsausschüsse tagen z.T. nur ein oder zweimal pro Semester. Daher ist es sinnvoll, einen entsprechenden Antrag sehr frühzeitig zu stellen.

An wen kann ich mich für eine Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“ wenden?

Für eine Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“ wenden Sie sich an die zuständigen Studiendekanate und/oder Prüfungssekretariate, hier eine Übersicht:

Fakultät für Gesundheit (<https://uni-wh.de/gesundheitsprofil-der-fakultaet-fuer-gesundheit/>)

- Department für Humanmedizin
- Department für Pflegewissenschaft
- Department für Psychologie und Psychotherapie
- Department für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft (<https://www.uni-wh.de/wirtschaft-und-gesellschaft/dekanat-und-gremien-wirtschaft-gesellschaft/>)

- Department für Unternehmertum und Management
- Department für Politik, Philosophie und Wirtschaft (PPE)

WittenLab (<https://www.uni-wh.de/zentrum-studium-fundamentale/>)

- Prüfungssekretariat (pruefung.stufu@uni-wh.de)

Alternativ können Sie sich gern an die **Beauftragte für Gleichstellung und Vielfalt**, Dr. Sigrun Caspary (gleichstellungsbeauftragte@uni-wh.de, sigrun.caspary@uni-wh.de) wenden.

Was gibt es zu beachten?

- Nachteilsausgleiche werden **individuell** zugeschnitten für die Situation gewährt, in der sich die antragstellende Person befindet.
- Abhängig von **Art und Umfang der Behinderung bzw. chronischen Krankheit** kann ein einmaliger Antrag ausreichend sein, um einen Nachteilsausgleich für die gesamte Dauer des Studiums zu erhalten.
- Möglicherweise ist es erforderlich, je nach Prüfungsform einen separaten Antrag zu stellen. Dabei kann auf ggf. vorherige Anträge verwiesen werden.
- Nachteile ausgeglichen werden können z.B. durch Zeitverlängerungen bei Klausuren oder Prüfungsmodifikationen (Hausarbeiten statt Referate).
- Nachteilsausgleiche dürfen **nicht in die Leistungsbewertung eingehen!**
- Nachteilsausgleiche dürfen **nicht auf Zeugnissen vermerkt** werden!

Info & Externe Beratungsstellen (Auswahl)

- Im Intranet der UW/H unter <https://intranet.uni-wh.de/uwh-services/diversity-inklusion/themen/nachteilsausgleich>
- Allgemeiner Behindertenverband Deutschland e.V. – Landesbeauftragter Nordrhein Westfalen (<https://www.abid-ev.de/aufbau-struktur/>)
- Agentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/studium/studieren-mit-behinderungen>)
- Akademisches Förderungswerk e.V. (<https://www.akafoe.de/inklusion>)
- Kompetenzzentrum selbstbestimmtes Leben (<https://www.ksl-nrw.de/de>)
- Einen umfassenden Überblick inkl. weiterführender Links gibt es im **Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks**
<https://www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung>
- Weitere wichtige Adressen gibt es bei „Wir in NRW – der Mensch steht im Mittelpunkt“ unter <https://www.lbbp.nrw.de/themen/allgemeine-informationen/wichtige-adressen/menschen-mit-behinderung>